

Schuleinschreibung 2019

I. Schulanmeldung

Die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2019/20 findet am **09. April 2019** für die Kinder der **Kita Haselbach** und am **10. April 2019** für die Kinder der **KiTa Mitterfels** (und andere) statt.

II. Schulpflicht

Nach Art. 37 BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) werden mit Beginn des Schuljahres 2019/20 alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2019 sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unterliegt der Schulpflicht.

Informationen zum Schulanfang finden Sie auch unter: <http://www.km.bayern.de/eltern/schularten/grundschule.html>

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen.

Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Familienstammbuch
- ggf. Sorgerechtsbeschluss
- Bescheinigung Vorschuluntersuchung
- „Informationen für die Grundschule“ vom Kindergarten (falls vorhanden)
- die blaue Mappe (wird beim Infoabend am 26. Februar 2019 ausgegeben)

III. Zurückstellung

Sollten sie beabsichtigen, Ihr Kind vom Schulbesuch zurückstellen zu lassen, setzen Sie sich bitte wegen eines Termins mit der Schule in Verbindung. Kümmern Sie sich frühzeitig um ein ärztliches Attest, das Sie bitte zum vereinbarten Termin für die Zurückstellung mitbringen.

Bereits ab dem nächsten Schuljahr 2019/20 gilt die neue Regelung offiziell, dass Eltern von Kindern, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September sechs Jahre alt werden, nach Beratung und Empfehlung durch die Schule frei entscheiden dürfen, ob ihr Kind zum kommenden Schuljahr oder erst ein Jahr später eingeschult werden soll.

IV. Vorzeitige Einschulung

Bei Kindern, die nach dem 30. September 2013 geboren wurden, haben die Eltern die Möglichkeit, einen Antrag auf vorzeitige Einschulung ihres Kindes zu stellen. Der Antrag auf vorzeitige Einschulung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG ist spätestens bei der Schuleinschreibung zu stellen. Den Antrag erhalten Sie im Sekretariat der Schule.

V. Zuständige Schule

Alle Kinder erfüllen ihre Schulpflicht an der Grundschule, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Art. 42 BayEUG). Wird das Kind an einer privaten Grundschule oder an einer Förderschule angemeldet, ist aus Gründen der Überwachung der Schulpflicht die zuständige Grundschule zu informieren.

VI. Religionsunterricht

Ist Ihr Kind katholisch oder evangelisch getauft, besucht es den jeweiligen Konfessionsunterricht. Bekenntnislose und Kinder anderer Konfessionen nehmen am Ethikunterricht teil. Es gibt auch die Möglichkeit, dass Ihr Kind am konfessionellen (katholischen oder evangelischen) Religionsunterricht teilnimmt. Dann allerdings müssen Sie einen Antrag stellen, den das Ordinariat bzw. Dekanat genehmigen muss, und der für das ganze Schuljahr verpflichtend ist.

VII. Informationsabend

Um Sie über wichtige Fragen der Einschulungsmodalitäten, Schulfähigkeit, etc zu informieren, möchten wir Sie herzlich zum Informationsabend am **26. Februar 2019** um 19 Uhr in der Grundschule Haselbach einladen. Wenn Sie am Einwohnermeldeamt registriert sind, erhalten Sie dazu eine schriftliche Einladung.